

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten	2.866.100
Kapitel 4. Abrüstung	70.200
Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze	3.774.100
Kapitel 7. Internationaler Gerichtshof	84.000
Kapitel 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	55.700
Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	592.900
Kapitel 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	80.900
Kapitel 22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	233.400
Kapitel 28. Öffentlichkeitsarbeit	186.200
Kapitel 29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	500.000
Kapitel 29C. Bereich Personalmanagement	326.800
Kapitel 29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	1.672.100
Kapitel 29E. Verwaltung, Genf	2.683.500
Kapitel 29F. Verwaltung, Wien	1.931.900
Kapitel 29G. Verwaltung, Nairobi	646.300
Kapitel 31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	2.583.000
<b>Gesamt</b>	<b>18.287.100</b>

10. *beschließt außerdem*, in Kapitel 34 (Personalabgabe) zusätzliche Mittel in Höhe von 48.700 Dollar zu bewilligen, die gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind.

#### RESOLUTION 58/296

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/821, Ziffer 9)<sup>57</sup>.

#### 58/296. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltvollzug im Zeitraum

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005<sup>58</sup> sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>59</sup>,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Einsatz von Verträgen nach der Serie 300, einschließlich ihrer Umwandlung, vorzulegen, der sich insbesondere mit der Strategie der Organisation für die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Humanressourcen für Friedenssicherungsmissionen befasst, und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;

2. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 35 bis 39 seines Berichts<sup>59</sup> betreffend die Pauschalumwandlung der Verträge *zu eigen*, eingedenk dessen, dass kein Beschluss der Generalversammlung vorliegt, die Ersetzung der Verträge nach der Serie 300 als Mechanismus für die Beschäftigung von Personal in Friedenssicherungsmissionen zu unterstützen;

3. *beschließt*, bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Anwendung der Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung<sup>60</sup> bis zum 31. Dezember 2004 auszusetzen.

#### RESOLUTION 58/297

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)<sup>61</sup>.

#### 58/297. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 58/557 vom 23. Dezember 2003,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre spätere Resolution 57/315 vom 18. Juni

<sup>58</sup> A/58/705.

<sup>59</sup> A/58/759.

<sup>60</sup> Siehe Resolution 52/216 und ST/SGB/2004/3 und Corr.1, Anwendungsbereich und Zweck der Serie 300 der Personalordnung, Bestimmungen 301.1 a) ii) und 304.4 b).

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.